



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Berlin, den 11. Oktober 2019
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik

Allgemeine Anmerkungen

Nachfolgend nehmen wir zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht Stellung. Wir möchten jedoch zum Ausdruck bringen, dass es die gesetzte Frist zur Stellungnahme nur sehr eingeschränkt ermöglicht, ein aussagekräftiges Meinungsbild innerhalb unserer Mitgliedschaft zum vorliegenden Gesetzentwurf einzuholen.

Gerade die frühzeitige Einbindung der Betroffenen unter Gewährung realistischer Fristen hat in der Vergangenheit allerdings dazu beigetragen, dass wertvolle Hinweise und Anregungen aus der Praxis bereits im Frühstadium eines Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden konnten und so zu einem für alle Beteiligten zufriedenstellenden Gesetz beigetragen haben.

Auch vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Transparenz und Nachvollziehbarkeit ihres Handelns betont, ist nicht erklärlich, warum gerade bei einem Gesetzgebungsvorhaben von solch allgemeinem Interesse den Verbänden für eine Stellungnahme lediglich eine Frist von nicht einmal 24 Stunden eingeräumt wird. Insoweit fordern wir Sie auf, zukünftig angemessene Fristen zur Stellungnahme zu gewähren.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren gegebenenfalls weitere Anmerkungen nachzureichen.

Dies vorausgeschickt möchten wir zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, jedoch beschränkt auf Artikel 1, wie folgt Stellung nehmen:

§ 35c EStG - E

Das Handwerk begrüßt die vorgesehene Steuerermäßigung durch einen progressionsunabhängigen Steuerabzug für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden ausdrücklich, da hierdurch Eigentümer aller Einkommensklassen von der Maßnahme profitieren und die Akzeptanz in weiten Teilen der Bevölkerung sichergestellt ist. Auch dass die steuerliche Sanierungsförderung alternativ zur bewährten Förderung durch die KfW eingeführt werden soll ist zu begrüßen, da insoweit eine „zweite Säule“ für die Energieeffizienzförderung im Gebäudebereich eingeführt wird. Die Auswahl der begünstigungsfähigen Maßnahmen nach § 35c Abs. 1 Satz 2 EStG-E ist aus Sicht des Handwerks zielführend.

Nach § 35c Abs. 1 Satz 1 EStG-E ist ein Förderbetrag je Einzelmaßnahme in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen - höchstens jedoch 20.000 Euro für das Gesamtobjekt - vorgesehen, die im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im darauffolgenden Jahr mit höchstens 7% der Aufwendungen und im zweiten folgenden Kalenderjahr mit höchstens 6% der Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden können. Dies erscheint grundsätzlich sachgerecht. Allerdings sollte aus Sicht des Handwerks überlegt werden, die Förderung von 20% sukzessive den eventuell höheren Fördersätzen der noch zu entwickelnden „Bundesförderung effiziente Gebäude“ (BEG) anzugleichen, um die administrativ einfacher durchführbare steuerliche Förderung vollumfänglich als zweite Säule der Gebäudeförderung zu etablieren.

Ausweislich des § 35c Abs. 1 Satz 5 EStG-E kann die Steuerermäßigung für die Sanierungsmaßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn diese von einem Fachunternehmen durchgeführt werden. Das ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu unterstützen, da eine tatsächliche Energieeinsparung durch die Sanierungsmaßnahme nur durch ein Fachunternehmen gewährleistet werden kann. Des Weiteren kann die Steuerermäßigung nur in Anspruch genommen werden, wenn das durchführende Fachunternehmen in einer Bescheinigung bestätigt, dass die steuerlich geförderten Maßnahmen den Anforderungen der Förderrichtlinie der noch zu konzipierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) entsprechen und die Voraussetzungen von § 35c Abs. 1 EStG-E erfüllt sind. Es ist erfreulich, dass das Fachunternehmen diese Bescheinigung ausstellen kann, da dies unnötigen Bürokratieaufwand verhindert.

Gleichzeitig dürfte es auf Ebene der Finanzämter Schwierigkeiten bereiten zu beurteilen, ob die erforderlichen Einspareffekte durch die einzelnen Maßnahmen erfüllt werden. Aus fiskalischer Sicht ist auch die in § 35c Abs. 1 Satz 7 EStG-E vorgesehene Missbrauchsregelung nachvollziehbar und zu unterstützen, da das Fachunternehmen insoweit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den Steuervorteil haftet.

Die durch die Fachunternehmer auszustellende Bescheinigung sollte allerdings sehr einfach gehalten werden und im Vorfeld mit den entsprechenden Fachverbänden abgestimmt werden.

Ausdrücklich zu begrüßen ist schließlich auch die vorgesehene zehnjährige Geltung der Regelung, da die derzeit gut ausgelastete Bauwirtschaft bei gleichzeitigem Mangel an Fachkräften insoweit die Möglichkeit hat, in den Betrieben die personellen Kapazitäten aufzubauen, die nötig sind, um zusätzliche Aufträge annehmen zu können. Aus Sicht der Wirtschaft ist diese langfristige Stabilität

des Regelungsrahmens von entscheidender Bedeutung, damit ein kalkulierbarer Kapazitätsaufbau möglich wird.
